

Schlüssel ihren Betrag zur Finanzierung der Ausbildung auf Grundlage des Gesamtfinanzierungsbedarfs für den Ausgleichsfonds.

Vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste tragen 30,2 Prozent, Krankenhäuser 57,2 Prozent, die soziale und private Pflegeversicherung 3,6 Prozent und das Land 8,9 Prozent des Gesamtfinanzierungsbedarfs (Rundungsdifferenz: 0,5).

Zur Ermittlung der Betragshöhe der einzelnen stationären Pflegeeinrichtungen wird die Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten, bei den ambulanten Einrichtungen die Punktwerte und bei Krankenhäusern ein Ausbildungszuschlag und die Fallzahlen herangezogen (s. Grafik 2). Daraus wird der von jeder Pflegeeinrichtung bzw. je-

3. Ausgleichzuweisungen

Ausbildende Einrichtungen und Pflegeschulen erhalten für die Kosten der Ausbildung Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds. Die Ausgleichszuweisung erfolgt je Auszubildenden bzw. je Schülerin oder Schüler.

Hierzu ist zwei Monate vor Ausbildungsbeginn eine Aktualisierungsmeldung nötig. Diese beinhaltet die tatsächlich vorhandenen Auszubildenden- bzw. Schülerzahlen, das ausgehandelte und festgesetzte Ausbildungsbudget sowie die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung. Die Ausgleichszuweisungen an den Ausbildungsträger und an die Pflegeschulen erfolgen monatlich (s. Grafik 3).

Änderungen bei den Ausgleichszuweisungen, beispielsweise durch eine Änderung der Anzahl der

dem Krankenhaus zu entrichtende Umlagebetrag errechnet. Die Zahlung des Umlagebetrags in den Ausgleichsfonds erfolgt monatlich.

Erstmals in dem Monat, in dem die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz beginnt, zahlen die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen ihren vom LASV festgesetzten monatlichen Umlagebetrag in den Ausgleichsfonds ein. In Brandenburg orientiert sich der Beginn der neuen Pflegeausbildung nach den bisherigen Terminen 1. April und 1. Oktober 2020.

Eine Refinanzierung des Umlagebetrags zum Ausgleichsfonds ist für stationäre, teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen möglich. Krankenhäuser können die Kosten über einen Ausbildungszuschlag oder -teilbetrag geltend machen.

Auszubildenden, berücksichtigt das LASV bei der monatlichen Auszahlung zum nächstmöglichen Termin. Bei Pflegeschulen erfolgt nach dem Beginn des Schuljahres zunächst kein Abgleich der Zahlung mit der tatsächlichen Schülerzahl.

Der Ausbildungsträger erhält mit der Ausgleichszuweisung auch die Kosten für die Ausbildung, die bei den übrigen Kooperationspartnern entstehen. Im Kooperationsvertrag sind hierbei die Kosten der Pflegeausbildung des Kooperationspartners festzuhalten. Wie im Kooperationsvertrag vorgesehen, sind die Kosten vom Ausbildungsträger auszugleichen und an den Kooperationspartner weiterzuleiten.

In Brandenburg ist für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für Pflegeberufe das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) in Cottbus zuständig:

Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: Pflegefonds@lasv.brandenburg.de
Telefon: 0355 2893-330

Erstellt durch:

ArbeitGestalten
Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Albrechtstr. 11a
10117 Berlin
www.arbeitgestaltengmbh.de

Die Publikation wurde in dem Projekt
„Reform der Pflegeberufe – Transfer und Vernetzung“
erstellt.

© 2019 ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH

Layout & Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation
Druck: ARNOLD group
2. Auflage: 1000 Stück
Juni 2019



Das Projekt wird aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Rahmen der Pflegeoffensive gefördert.



FINANZIERUNG DER PFLEGEAUSBILDUNG nach dem Pflegeberufegesetz

Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2020 werden die bislang getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer generalistischen Pflegeausbildung zusammengefasst und führen zum Abschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Zugleich wird mit der Ausbildungsreform eine neue Form der Finanzierung notwendig. Künftig wird die Pflegeausbildung über ein Umlagesystem finanziert

und im Rahmen eines Ausgleichsfonds für die Pflegeberufe verwaltet.

Wir wollen Ihnen mit diesem Folder einen ersten Überblick über die Grundstruktur der Finanzierung der neuen Pflegeausbildung in Brandenburg geben. Es kann zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch keine abschließende Darstellung sein, da der Umsetzungsprozess erst begonnen hat.

1. Die Ausbildungsbudgets und der Gesamtfinanzierungsbedarf

Die Ausbildungsträger (Träger der praktischen Ausbildung) und die Pflegeschulen erhalten jeweils ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der praktischen und schulischen Ausbildungskosten. Die Höhe der Ausbildungsbudgets werden auf Landesebene von den entsprechenden Parteien als Pauschalen (s. Grafik 1) verhandelt.

Nicht Gegenstand der Verhandlungen und der Ausbildungsbudgets ist die Ausbildungsvergütung. Die Höhe der tatsächlich gezahlten Ausbildungsvergütung weist jeder Träger nach. Diese wird im Rahmen eines Anrechnungsschlüssels berücksichtigt. Auszubildende werden in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5:1 auf eine Pflegefachkraft in Vollzeit und in der ambulanten Pflege im Verhältnis 14:1 angerechnet.

Jeder Ausbildungsträger bekommt die Ausbildungsvergütung bis auf einen Eigenanteil erstattet. Dieser Eigenanteil wird als Wertschöpfung bezeichnet. Eine Refinanzierung des Eigenanteils über die all-

gemeinen Pflegeleistungen ist nicht möglich. Dem steht aber – im Vergleich zu einer identischen Einrichtung, die nicht ausbildet – der Vorteil gegenüber, dass entsprechend weniger ausgebildetes Personal vorgehalten werden muss, um die der Pflegesatzvereinbarung zugrundeliegende Personalausstattung nachweisen zu können. Die Minderausgaben für den zulässigerweise verringerten Personaleinsatz refinanzieren den Wertschöpfungsanteil¹.

Das Gesamtausbildungsbudget im Land Brandenburg besteht aus der Summe der Pauschalbudgets multipliziert mit der Anzahl der praktischen Ausbildungsplätze und Schulplätze sowie den Mehrkosten der Ausbildungsvergütung (s. Grafik 1).

Der Ausgleichsfonds wiederum setzt sich zusammen aus dem Gesamtausbildungsbudget, 3 Prozent Liquiditätsreserve, um auf zusätzliche Ausbildungsplätze reagieren zu können und 0,6 Prozent für den zu leistenden Verwaltungsaufwand. Diesen Gesamtfinanzierungsbedarf ermittelt das LASV jährlich neu.

2. Ermittlung des Umlagebetrags

Alle vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, die private

und soziale Pflegeversicherung sowie das Land leisten nach einem im Pflegeberufegesetz festgelegten

¹Erläuterung des BMFSFJ in Abstimmung mit BMG zur Refinanzierung der Wertschöpfung, 28.01.2019

1. AUSBILDUNGSBUDGETS UND GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF FÜR DEN AUSGLEICHSFONDS



Das Land Brandenburg, die Landeskrankengesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, der Landsausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherungen im Land

Vereinbaren eine **Pauschale** für die Kosten der **praktischen Ausbildung** (ohne die Mehrkosten der Auszubildendenvergütung).

Die **Träger der praktischen Ausbildung** melden das Ausbildungsbudget, die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden (Schätzung) und die Mehrkosten der Auszubildendenvergütung.

→ Ausbildungsbudget
→ Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden
→ Mehrkosten der Auszubildendenvergütung

→ Ausbildungsbudget
→ Anzahl der voraussichtlichen Schüler

Die **Pflegesschulen** melden das Ausbildungsbudget und die voraussichtlichen Schülerzahlen (Schätzung).



Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
(Ausbildungsbudget der Pflegeschule bzw. der praktischen Ausbildung + Mehrkosten der Auszubildenden bzw. Schüler/innen = **Gesamtausbildungsbudget**)

Das LASV überprüft die Plausibilität der Ausbildungsplatzanzahl und Angemessenheit der Auszubildendenvergütung.

Das LASV überprüft die Plausibilität der gemeldeten SchülerInnen- und Schüleranzahl.

$$\text{Gesamtausbildungsbudget} + 0,6\% \text{ Verwaltungskosten} + 3\% \text{ Liquiditätsreserve} = \text{GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF FÜR DEN AUSGLEICHSFONDS}$$

2. ERMITTLUNG DES UMLAGEBETRAGS

GESAMTFINANZIERUNGSBEDARF FÜR DEN AUSGLEICHSFONDS

Aufteilung des Gesamtfinanzierungsbedarfs in Umlagebeträge

Stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

Berechnung der Betragshöhe je Einrichtung

Stationäre Pflege
Betrag bemisst sich nach vorzuhaltenden Pflegefachkräften in Vollzeit zur Gesamtzahl der vereinigten Pflegefachkräfte in Vollzeit (VZÄ) zum Stichtag: 01.05. des Vorjahres.

Ambulante Pflege
Betrag bemisst sich nach der Anzahl der nach SGB XI abgerechneten Pflegeleistungen nach Punkten oder Zeitwerten zur Gesamtzahl der Punkte oder Zeitwerte im selben Vorjahreszeitraum. Stichtag: 01.01. des Vorjahres

Krankenhaus
Zuschlags- oder Teilbetrag der Ausbildungskosten pro teilstationärem oder stationärem Fall multipliziert mit voraussichtlicher Anzahl der voll- und teilstationären Fälle. Stichtag: 15.12. des Vorjahres

Krankenhäuser

Soziale und private Pflegeversicherung

Land

30%

57%

8,9%

Festsetzung des errechneten Umlagebetrags gegenüber der einzelnen Einrichtung **und Einzahlung** in den Ausgleichsfonds

AUSGLEICHSFONDS BEIM LASV

3. AUSGLEICHSZUWEISUNG

AUSGLEICHSFONDS BEIM LASV

Theorie + Praxis + Vergütung
Der Ausgleichsfonds umfasst die Gesamtkosten für die praktische und theoretische Ausbildung und die Kosten für die Auszubildendenvergütung.

meldet die tatsächlich vorhandene Anzahl der Auszubildenden, das Ausbildungsbudget und die Mehrkosten der Auszubildendenvergütung

Zuweisung des Ausbildungsbudgets und der Mehrkosten der Auszubildendenvergütung je Auszubildenden



AUSBILDUNGSTRÄGER
Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung

Zuweisung des Ausbildungsbudgets für den Unterricht je Schüler/in



KOSTEN FÜR KOOPERATIONEN
Der Ausbildungsträger weist die während eines Einsatzes seiner Auszubildenden entstehenden Kosten dem Kooperationspartner der praktischen Ausbildung aus dem Ausbildungsbudget anteilig zu.

meldet die tatsächlich vorhandene Schüleranzahl und das Ausbildungsbudget



PFLEGESCHULE

4. WICHTIGE TERMINE



Die wichtigsten Stichtage für Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser im Umlagesystem zur Einzahlung in den Fonds

Bis 15.06.2019: Einrichtungen übermitteln die Daten zur Berechnung des Umlagebetrags (s. Grafik 2)

Bis 31.10.2019: Die Pflegeeinrichtungen erhalten den für ihre Einrichtung berechneten Festsetzungsbescheid zum Umlagebetrag

Bis 30.11.2019: die Vertragsparteien der Krankenhausvergütungsverhandlung übermitteln die Daten zur Festsetzung des Umlagebetrags (s. Grafik 2)

15.12.2019: Die Krankenhäuser erhalten den für ihre Einrichtung berechneten Festsetzungsbescheid zum Umlagebetrag

Ausbildungsbeginn

Zum 10.04.2020: erstmalige Einzahlung der Umlagebeträge in den Ausgleichsfonds, danach fortlaufend

Bis 30.06.2021: Abrechnung der geleisteten Umlagebeträge aus 2020 gegenüber dem LASV



Die wichtigsten Stichtage für Ausbildungsträger und Pflegeschulen zum Erhalt von Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds

Frühjahr 2019: Budgetvereinbarung der Verhandlungspartner

Bis 15.06.2019: Meldung der Schätzung der Auszubildenden- bzw. Schülerzahlen für 2020, des vereinbarten Ausbildungsbudgets und den Mehrkosten der Auszubildendenvergütung (s. Grafik 1).

2 Monate vor Ausbildungsbeginn (29.02.2020/31.08.2020*): Aktualisierungsmeldung der Auszubildenden- bzw. Schülerzahlen, das vereinbarte Ausbildungsbudgets und die Mehrkosten der Auszubildendenvergütung (s. Grafik 3).

Ausbildungsbeginn

Nach aktualisierter Meldung 2020: Ausbildungsträger und Pflegeschulen erhalten Festsetzungsbescheide

Zum 30. des Monats nach Ausbildungsbeginn (30.04.2020/31.10.2020*): Erhalt der Ausgleichszuweisungen (s. Grafik 3).

Bis 30.06.2021: Abrechnung der Ausgleichszuweisungen 2020 gegenüber dem LASV

* in Abhängigkeit vom Ausbildungsbeginn (01.04.2020 bzw. 01.10.2020) des Ausbildungsträgers